

DE

*Fall Nr. COMP/M.3864
FIMAG / Züblin*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 9 (3)
Datum: 14/10/2005



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 14.10.2005
K (2005) 4100

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Öffentliche Version

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14.10.2005

zur Verweisung der Sache COMP/M.3864 FIMAG / Züblin

an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14.10.2005

**zur Verweisung der Sache COMP/M.3864 FIMAG / Züblin
an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)¹ insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

im Hinblick auf die Anmeldung der FIMAG Finanz Industrie Management AG vom 26. August 2005 gemäß Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung,

im Hinblick auf den Antrag des Bundeskartellamts im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland vom 20. September 2005,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 26. August 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen FIMAG Finanz Industrie Management AG („FIMAG“, Österreich), das von Dr. Hans Peter Haselsteiner kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Ed. Züblin AG („Züblin“, Deutschland) durch Aktienkauf.
2. Mit Schreiben des Bundeskartellamts vom 20. September 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Verweisung des angemeldeten Zusammenschlusses an ihre zuständigen Behörden beantragt, soweit die Regionalmärkte für Asphaltmischgut in Berlin, Chemnitz, Leipzig/Halle, Rostock und München betroffen sind („der Antrag“).

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

3. FIMAG ist die Holding-Gesellschaft des Strabag-Konzerns („Strabag“), deren Tätigkeit im Wesentlichen im Halten der Beteiligung an Strabag besteht. Strabag

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

ist ein weltweit tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Österreich, das in allen Bereichen des Baugewerbes, insbesondere im Hochbau, Ingenieurbau sowie Straßen- und sonstigen Tiefbau tätig ist. Darüber hinaus werden baunahe Tätigkeiten, z.B. die Projektentwicklung, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen angeboten. Der geographische Schwerpunkt der Strabag liegt in Deutschland, Österreich und Osteuropa.

4. Züblin ist ein international tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Deutschland, das in den Bereichen Hochbau/Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau, Tunnelbau, Spezialtiefbau, Umwelttechnik sowie in der Projektentwicklung und weiteren Dienstleistungen tätig ist. Über die Tochtergesellschaft ROBA Baustoff GmbH ist Züblin ebenfalls in der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen aktiv. Züblin hat seinen Schwerpunkt in Deutschland, betreibt aber auch in zahlreichen anderen europäischen und außereuropäischen Ländern Bauaktivitäten.

II. DAS VORHABEN

5. FIMAG beabsichtigt, die von der Walter Bau-AG i.I. („Walter Bau“)² an Züblin gehaltenen Beteiligungen zu übernehmen. Zu diesem Zweck hat bereits Strabag mit dem Insolvenzverwalter von Walter Bau vereinbart, die von Walter Bau gehaltene Beteiligung in Höhe von 4,9 % an Züblin zu erwerben. Darüber hinaus hat FIMAG den Zuschlag für den Erwerb eines weiteren Aktienpaketes von 48,702 % der Züblin erhalten, das von Walter Bau an die Bayerische Landesbank Girozentrale verpfändet worden war. Nach dieser Transaktion wird FIMAG insgesamt 53,6 % der Aktien an Züblin (48,702 % direkt und 4,9 % indirekt über Strabag) halten.
6. Mit Entscheidung vom 23. Juni 2005 hat die Kommission im Fall Strabag/Dywidag³ die Übernahme von Teilen von Walter Bau, insbesondere von der Dywidag Holding GmbH, Dywidag International GmbH, Dyckerhoff & Widmann Ges. m.b.H. und RIB GmbH, durch Strabag genehmigt. Nach Mitteilung der Parteien hat Strabag zwischenzeitlich von dem Erwerb der Dyckerhoff & Widmann Ges. m.b.H. wieder Abstand genommen, so dass die Aktivitäten von diesem Unternehmen der Strabag nicht zuzurechnen sind.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

7. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Erwerb der Kontrolle von FIMAG an Züblin und somit um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

² Über die Walter Bau-AG i.I. wurde am 1. April 2005 vom Amtsgericht Augsburg das Insolvenzverfahren eröffnet.

³ Fall Nr. COMP/M.3754 – *Strabag/Dywidag*.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR⁴. FIMAG und Züblin erwirtschaften einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR, erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein- und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

V. DER ANTRAG

9. Nach dem Vorbringen des Bundeskartellamtes würde der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Regionalmärkten für Asphaltmischgut in Berlin, Chemnitz, Leipzig/Halle, Rostock und München beeinträchtigen, die jeweils alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellen. Es wird daher die teilweise Verweisung des Falles, soweit die genannten Märkte betroffen sind, beantragt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung).
10. Das Bundeskartellamt legt dar, dass es in seiner ständigen, von der deutschen Rechtsprechung bestätigten Praxis von einem eigenständigen Produktmarkt Asphaltmischgut ausgeht, der räumlich auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Asphaltmischwerk begrenzt ist.
11. Asphaltmischgut (bituminöses Mischgut) wird in Asphaltmischanlagen aus Mineralstoffen und dem aus der Rohöldestillation stammenden Bindemittel Bitumen hergestellt. Es wird überwiegend im Straßenbau verwendet und ist in den meisten Einsatzbereichen nicht durch andere Baustoffe substituierbar.
12. Asphaltmischgut wird in Deutschland hauptsächlich im Heißeinbauverfahren verarbeitet. Um das Mischgut in der erforderlichen Temperatur zur Baustelle zu transportieren, erfolgt seine Herstellung – ähnlich wie beim Transportbeton – hauptsächlich über ein dichtes Netz von stationären Aufbereitungsanlagen. Wegen der beschränkten Transportzeit zur Baustelle erstreckt sich der Lieferradius in der Regel auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Mischwerk.
13. Im Regionalmarkt Großraum Berlin ist die Züblin-Tochtergesellschaft Roba mit zwei Mischanlagen im Berliner Süden vertreten. Strabag verfügt über eine Anlage südlich von Berlin bei Brand und ist an den Gemeinschaftsunternehmen Oder Havel Mischwerke und AMW Westhafen beteiligt. Deutag, ein Gemeinschaftsunternehmen von Strabag und der Werhahn Gruppe („Werhahn“), betreibt in Berlin ebenfalls drei Werke. Darüber hinaus wird Werhahn nach Vollzug des vom Bundeskartellamt am 22. August 2005 freigegebenen Zusammenschlusses Werhahn / NMW⁵ künftig auch selbst mit mehreren Werken

⁴ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der EG-Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25).

⁵ Beschluss des BKartA v. 22. August 2005 - B 1 – 29/05.

im gleichen relevanten Markt tätig sein. Das Bundeskartellamt befürchtet, dass die strukturelle Verbindung zwischen Werhahn und Strabag über das Gemeinschaftsunternehmen Deutag durch den angemeldeten Zusammenschluss die Gefahr eines marktbeherrschenden Duopols mit mehr als 50 % Marktanteil hervorrufen könnte, wenn Strabag nunmehr auch die Werke des bislang unabhängigen Wettbewerbers Roba übernehmen würde. Darüber hinaus erlange das Gemeinschaftsunternehmen Deutag kooperativen Charakter im Raum Berlin, da neben Werhahn durch den Zusammenschluss Werhahn / NMW⁶ dann auch Strabag im selben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen tätig sein wird.

14. Eine ähnliche Situation droht nach der Befürchtung des Bundeskartellamts im Regionalmarkt Raum Chemnitz. Hier betreiben Roba und Werhahn je zwei Werke, während Strabag drei Werke kontrolliert. Darüber hinaus ist das Gemeinschaftsunternehmen Deutag ebenfalls mit zwei Werken auf diesem regionalen Markt vertreten. Das Bundeskartellamt geht daher davon aus, dass ein zu befürchtendes wettbewerbsloses Duopol zwischen Strabag und Werhahn nach Vollzug des Zusammenschlusses zwischen Strabag und Roba Marktanteile von mindestens 40-50 % erzielen dürfte. Nach dem Bundeskartellamt vorliegenden Informationen dürften die Marktanteile tatsächlich jedoch bei sogar [über 50] % liegen. Des Weiteren befürchtet das Bundeskartellamt, dass das Gemeinschaftsunternehmen Deutag durch den angemeldeten Zusammenschluss kooperativen Charakter erlangen könnte. Das Mutterunternehmen Strabag würde durch die Übernahme von Roba mit eigenen Werken im selben räumlich und sachlich relevanten Markt tätig wie das Gemeinschaftsunternehmen.
15. Auf dem Regionalmarkt im Raum Leipzig/Halle betreibt Roba zwei Mischwerke, während Strabag auf diesem Markt durch Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen sowie über das Gemeinschaftsunternehmen Deutag tätig ist. Nach Angaben des Bundeskartellamts ist auf diesem Markt das Gemeinschaftsunternehmen Deutag das dominierende Unternehmen. Das Bundeskartellamt befürchtet, dass durch die Übernahme von Roba durch Strabag einer der wesentlichen Wettbewerber auf einem bereits erheblich konzentrierten Markt in einer der Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens Deutag aufgehen würde. Angesichts der strukturellen Verbindungen zwischen Strabag und Werhahn befürchtet das Bundeskartellamt auch auf diesem Markt ein wettbewerbsloses Duopol. Zudem drohe auch auf diesem Markt Deutag zu einem kooperativen Gemeinschaftsunternehmen zu werden, da neben Werhahn durch den vom Bundeskartellamt genehmigten Zusammenschluss Werhahn/NMW⁷ auch Strabag durch den angemeldeten Zusammenschluss mit eigenen Werken im selben relevanten Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen tätig werde.
16. Eine ähnliche Situation befürchtet das Bundeskartellamt für den Regionalmarkt Rostock, auf dem Deutag nach Angaben des Bundeskartellamts ebenfalls bereits über eine dominante Marktstellung verfügt und dort zwei Mischwerke betreibt. Roba ist auf diesem Markt ebenfalls mit einer Anlage tätig, während Strabag bislang auf diesem Markt nicht präsent ist. Das Bundeskartellamt geht davon aus,

⁶ Beschluss des BKartA v. 22. August 2005 - B 1 – 29/05.

⁷ Beschluss des BKartA v. 22. August 2005 - B 1 – 29/05.

dass ein möglicherweise entstehendes Duopol nach Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses Marktanteile von über 50 % erhalten würde. Auch würde das Gemeinschaftsunternehmen Deutag kooperativen Charakter erhalten, da Strabag durch den Erwerb des Roba-Werks in diesen Markt eintreten würde.

17. Im Regionalmarkt München werden nach Angaben des Bundeskartellamts sieben von neun Anlagen von BAM betrieben, die von Werhahn kontrolliert wird und an der Strabag ebenfalls beteiligt ist. Nach Angaben des Bundeskartellamts sind Roba und Strabag ebenfalls mit jeweils einem Werk in diesem Markt vertreten. Daher geht das Bundeskartellamt auch für diesen Markt davon aus, dass ein wettbewerbsloses Duopol entstehen könnte, das durch den angemeldeten Zusammenschluss weiter verstärkt würde.
18. Das Volumen der betroffenen Regionalmärkte für Asphaltmischgut macht nach Angaben des Bundeskartellamts weniger als 2 % der gesamten Asphaltmischgutproduktion in Deutschland aus. Das Bundeskartellamt ist deshalb der Auffassung, dass dieser Markt keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellt.
19. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 hat FIMAG mitgeteilt, dass sie zum Antrag des Bundeskartellamts keine Stellungnahme abgeben wolle.

VI. WÜRDIGUNG DES ANTRAGS

20. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung verweist die Kommission den Teil des Falles, der einen gesonderten Markt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung betrifft, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Verweisung beantragt hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ein solcher gesonderter Markt betroffen ist.
21. Nach dem Vortrag des Bundeskartellamtes handelt es sich bei den Regionalmärkten in Berlin, Chemnitz, Leipzig/Halle, Rostock und München um Märkte, die jeweils alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen und keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellen. Aufgrund des geringen Anteils an der gesamten Asphaltmischproduktion in Deutschland können die fünf Regionalmärkte zusammengenommen ebenfalls nicht als wesentlicher Bestandteil des Gemeinsamen Marktes betrachtet werden.
22. Aus den Angaben des Bundeskartellamts ergibt sich auch, dass der Wettbewerb auf diesen Märkten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung beeinträchtigt ist⁸. Auf allen vom Bundeskartellamt genannten Regionalmärkten ist Roba zur Zeit als unabhängiger Wettbewerber tätig. Strabag selbst ist auf den Regionalmärkten Berlin, Chemnitz und München aktiv. Auf den Regionalmärkten Berlin, Chemnitz, Leipzig/Halle und Rostock bietet ferner die Deutag, an der die Strabag mit 49% beteiligt ist, ihre Leistungen an. In den Regionalmärkten Leipzig/Halle und München ist die Strabag außerdem an

⁸ Mitteilung der Kommission über die Verweisung in Fusionsfällen, ABl. C 56, 5. März 2005, Randnummer 38 ff..

weiteren Unternehmen beteiligt, die Asphaltmischwerke betreiben. Unter Berücksichtigung der strukturellen Verbindung zwischen Strabag und Werhahn kommt es zu nicht nur geringfügigen Marktanteilsadditionen. Das Bundeskartellamt hat damit dargelegt, dass der Zusammenschluss sich auf allen genannten Regionalmärkten nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt.

VII. ERGEBNIS

23. Die Voraussetzungen für eine Verweisung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b liegen somit vor.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der angemeldete Zusammenschluss, durch den das Unternehmen FIMAG Finanz Industrie Management AG, das von Dr. Hans Peter Haselsteiner kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Ed. Züblin AG erwirbt, wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, soweit der Zusammenschluss Regionalmärkte für Asphaltmischgut in Berlin, Chemnitz, Leipzig/Halle, Rostock und München betrifft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14.10.2005

Für die Kommission
(unterschrieben)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission